

**Richtlinien über die Durchführung
von Maßnahmen zur Erhaltung,
Verbesserung und
Wiederherstellung des Ortsbildes**

Die seit Dezember 1984 geltenden Richtlinien über die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung des Ortsbildes wurden in der GR-Sitzung vom 20.10.2014 neu überarbeitet.

Es wurde beschlossen, diese sinnvolle Förderung weiter zu gewähren:

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen an ortsbildprägenden Gebäuden im alten Ortskern, die dazu dienen, das Ortsbild zu erhalten, wiederherzustellen oder zu verbessern. Der Förderbereich wird durch die Gebäude beidseitig der Unterdorf-, Plochinger-, Kirchheimer-, Obere Neue, Tiefe- und der Golterstraße abgegrenzt.

Auf Antrag ist die Förderung auch außerhalb der beigefügten Gebietskulisse möglich.

2. Art der Förderung

2.1 Erhaltung oder Neuanschaffung von Fensterläden

Der Zuschuss beträgt

- a) für die Erhaltung (Reparatur und Anstrich) pro Paar 25,00 €
- b) für Neuanschaffungen oder Ersatzbeschaffungen pro Paar 75,00 €.

2.2 Sonstige Fassadengestaltung und Farbgebung an Gebäuden

Die Eigentümer von Gebäuden können sich über das Ortsbauamt Tel.: 07024/8007-65 oder -49 **kostenlos** über die Fassadengestaltungen und über die Farbgebung der Gebäude beraten lassen.

3. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Der Gebäudeeigentümer geht mit den Kosten der Farbberatung durch ein von der Gemeinde zu bestimmendes Farbberatungsbüro zunächst in Vorleistung, bei Einhaltung des Farbkonzeptes werden die Kosten für die Farbberatung von der Gemeinde nach Prüfung erstattet.

4. Maßnahmen an Gebäuden, die in der Liste der Kulturdenkmale aufgenommen sind

Bei Instandsetzung oder Unterhaltung solcher Gebäude wird ein Betrag der Gemeinde in jedem Einzelfall geprüft. Einem Zuschussantrag ist der Nachweis über die verbleibenden Kosten für denkmalbedingte Mehraufwendungen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes beizufügen.

5. Inkrafttreten

Die aktualisierten Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Köngen, den 22.10.2014

gez. Ruppner
Bürgermeister

Obere Bäche



KÖNGEN

Seniorenzentrum
Ehmann
im Schlossgarten
Kindergarten

